

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 103/12 B

L 4 AS 314/11 (Thüringer LSG)
S 44 AS 2817/09 (SG Gotha)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 14. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechts-
anwältin W beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 14.3.2012, das ihrer Prozessbevollmächtigten am 25.4.2012 zugestellt worden ist, mit einem am Mittwoch, dem 23.5.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt und beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwältin W zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am Montag, dem 25.6.2012 abgelaufenen zweimonatigen Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, § 64 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Bewilligung von PKH setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) ua voraus, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es, weil die Beschwerde ohne Begründung unzulässig ist.
- 4 Die Klägerin war, selbst wenn sie die Kosten für ihre Prozessvertretung vor dem BSG nicht aufbringen konnte, nicht aus diesem Grund gehindert, die Beschwerde rechtzeitig zu begründen. Sie war bereits bei Einlegung der Beschwerde durch eine vor dem BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten. Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich kein Anhalt für eine Einschränkung der anwaltlichen Vertretung. Bringt aber die Prozessbevollmächtigte, nachdem sie Beschwerde eingelegt hat, gegenüber dem Gericht nicht zum Ausdruck, dass sie ihre Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde beschränkt wissen will, so muss sie die gesetzliche Frist für die Begründung der Beschwerde beachten und einhalten (vgl BSG vom 14.2.2012 - B 4 AS 269/11 B; BSG vom 22.9.2003 - B 9 VG 18/03 B; BSG vom 25.11.1988 - 9 BV 196/88; Beschluss vom 29.9.1993 - 11 RAr 39/93; BSG vom 23.1.1957 - 4 RJ 230/56 = SozR Nr 10 zu § 67 SGG; BSG vom 27.6.1975 - 10 BV 35/75 = BSGE 40, 111 = SozR 1500 § 160a Nr 8); andernfalls treffen die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 73 Abs 3 Satz 2 SGG ihre Mandantin (vgl BSG vom 15.12.1959 - 10 RV 750/56 = BSGE 11, 158, 160). Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat nicht zum Ausdruck gebracht, dass ihre Vertretung mit der Einlegung der Beschwerde ende. Sie hat vielmehr in ihrer Beschwerdeschrift angekündigt, die Beschwerdebegründung erfolge binnen der gesetzlichen Frist.
- 5 Der Antrag auf PKH ist daher wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen; damit entfällt zugleich die Beiordnung der Prozessbevollmächtigten im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).



- 6 Gleichzeitig ist die Beschwerde wegen fehlender Begründung gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)